













Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben wurden. Aktien, die auf der Grundlage des Bedingten Kapitals 2020 in der Fassung vom 30. Juni 2021 oder einer etwaigen zukünftigen Fassung auf Grund der Ausübung von Bezugsrechten auf Aktien durch Arbeitnehmer der Gesellschaft und Arbeitnehmer von verbundenen Unternehmen der Gesellschaft im Sinne von §§ 15 ff. AktG oder auf der Grundlage etwaiger weiterer bedingter Kapitalia auf Grund der Ausübung von Bezugsrechten auf Aktien durch Arbeitnehmer der Gesellschaft oder Arbeitnehmer oder Mitglieder der Geschäftsführung eines verbundenen Unternehmens ausgegeben werden, sind auf die vorgenannte 10%-Grenze nicht anzurechnen. Durch die Beschränkung wird gleichzeitig auch eine mögliche Stimmrechtsverwässerung der vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktionäre begrenzt.

Bei Abwägung aller genannten Umstände hält der Vorstand in Übereinstimmung mit dem Aufsichtsrat die Ermächtigungen zum Ausschluss des Bezugsrechts aus den aufgezeigten Gründen auch unter Berücksichtigung des bei Ausnutzung der betreffenden Ermächtigungen zulasten der Aktionäre möglichen Verwässerungseffekts für sachlich gerechtfertigt und für angemessen. Der Vorstand wird der Hauptversammlung über jede etwaige Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2022 berichten.